Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

19.3.1874 (No. 66)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 66. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Donnerstag, 19. März | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonnirt auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten: für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Ecke der Zähringer-Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden. Den hiesigen verehrlichen Abonnenten, welche nicht ausdrücklich abbestellen, wird das Blatt als weiter abonnirt für das neue Quartal noch wie vorher zugetragen.

Der Preis des Blattes ist, Postaufschlag einbegriffen, vierteljährlich 1 fl. 58 kr.; für **Karlsruhe** und nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

= Populäre Darstellung der in Baden geltenden kirchlichen Ausnahms-Gesetze.

1) Der Kirche ist nicht erlaubt Anstalten zu errichten oder zu unterhalten, in welchen junge Studirende überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Berufswahl, und insbesondere Theologie Studirende unter gemeinschaftlicher Aufsicht gemeinschaftlich Kost und Wohnung haben.

2) Ein Geistlicher, welcher gleich seinen Studiengenossen nach erstandener Prüfung als befähigt zu den Universitätsstudien zugelassen wurde, welcher sodann drei Jahre auf der Universität studirt, das theologische Examen bestanden und sich im Seminare zum Priesterthum vorbereitet hat — ist gleichwohl verpflichtet sich noch vor der Staatsbehörde einer Prüfung in den alten Sprachen, in der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur zu unterziehen und wird erst dadurch zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Verrichtungen befähigt. Der Staat fordert also von den Geistlichen eine Garantie der wissenschaftlichen Ausbildung, welche er von Anderen, namentlich seinen eigenen Beamten, Richtern, Räthen, Präsidenten und Ministern nicht verlangt; der Staat macht von seiner Prüfung in nicht theologischen Fächern die Befähigung zu geistlichen Functionen abhängig.

3) Der Geistliche, welcher dessen ungeachtet kirchliche Functionen versieht, und der kirchliche Obere, welcher ihm dergleichen überträgt, wird mit einer Geldstrafe, der erstere bis zu 300, der letztere bis zu 1500 Mark, belegt und der Eine wie der Andere bei der zweiten Wiederholung mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

4) Der Geistliche, welcher seine „kirchliche Autorität" anwendet, um in einer bestimmten Richtung (!) auf öffentliche Wahlen einzuwirken wird mit Geld bis zu 600 Mark bestraft. — Die Worte des Gesetzes „in einer bestimmten Parteirichtung" lassen vermuthen, daß darunter nur eine der Regierung mißliebige Richtung gemeint sei, denn in einer bestimmten Richtung muß jeder Einfluß wirken.

5) Ein Geistlicher, welcher bei oder anläßlich der Ausübung seines Berufs in- oder außerhalb der Kirche vor Mehreren „eine Angelegenheit des Staats" zum Gegenstand „einer Verkündigung oder Erörterung" in einer Weise macht, welche als den öffentlichen Frieden gefährdend erkannt wird, verwirkt eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.

6) Einem Geistlichen kann nach Umständen von Staatswegen selbst die Fähigkeit zur Bekleidung seines Amtes, sowie zur Ausübung kirchlicher Functionen aberkannt und sein Einkommen entzogen werden.

7) Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu können keine Niederlassung haben, keine Functionen in Kirche oder Schule versehen; die Wahl ihres Aufenthalts oder Wohnsitzes selbst in ihrem Heimathsort steht ihnen nicht frei, sondern kann ihnen von der Polizei angewiesen werden. Wenn also z. B. ein in Karlsruhe Geborener und Heimathberechtigter, der früher in den Orden eingetreten war, jetzt zu seinen Eltern oder Verwandten zurückkehren wollte, so ist er dazu nicht berechtigt; die Polizei kann den Ort bestimmen, an dem er sich allein aufhalten darf und auch hier ist es ihm nicht gestattet, geistliche Functionen auszuüben, z. B. Messe zu lesen.

8) Dasselbe gilt von allen Orden oder Congregationen, welche als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt erachtet werden, so z. B. von der Congregation der Damen du sacré coeur!

9) Mitglieder eines religiösen Ordens überhaupt oder auch nur einer ordensähnlichen religiösen Congregation, z. B. Schulschwestern, ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt. — Ein Mädchen also, welches sich dem Schulfach gewidmet und vor den Staatsbehörden die Prüfung erstanden hat, kann, wenn und weil es einer derartigen Congregation angehört, seinen Beruf nicht mehr ausüben.

10) Den Priestern, welche irgend einem religiösen Orden oder einer Congregation angehören, ist die Aushülfe in der Seelsorge und die Abhaltung von Missionen bei Vermeidung einer Haft von mindestens 14 Tagen verboten.

Die unter 5, 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen sind reichs-gesetzliche.

Der Scheuernpurzel.

(Freie Stimme.)

Konstanz, 11. März. Ein grelles Streiflicht auf den „Culturkampf" gegen Rom lieferte die gestrige Schwurgerichtssitzung. Auf der Anklagebank saß der derzeitige Oberamtsrichter Beck aus Heidelberg mit 4 Redacteuren, sämmtlich beschuldigt, die katholische Kirche und ihre Einrichtungen beschimpft zu haben. Der Hauptangeklagte Beck ist eine hagere Gestalt mit unstätem Blick, die Hand zitterte sichtlich, da er einige Aktenstücke und Zeitungsblätter ablas. Kurz, der Verfasser der Scheuernpurzelartikel machte uns den bleibenden Eindruck, als ob es ihm ein Leichteres wäre, im warmen Zimmer auf schwellendem Polster Angriffe zu schreiben, als mit offener Stirn und freiem Blick durch lebendiges Wort im Kampfe aufzutreten. Seine selbst übernommene Vertheidigung suchte er in eintönigem Vortrag und wenig fließender Rede, oft sich wiederholend, durchzuführen.

Man müsse, so hub der Angeklagte an, auf sein innerstes tiefkatholisches Herz blicken, um seine Scheuernpurzler richtig zu verstehen. Um dies sein Herz darzulegen, wies er hin auf seine Erziehung — sein Vater sei ein kath. Schullehrer gewesen — auf seine kath. Anlagen — er las einige sentimental angehauchte Jugendgedichtchen vor, in welchen er „nach Wahrheit ringt" — und auf seinen Beruf, in welchem er nach Recht und Wahrheit strebe. Schön gesagt! Und dieser Mann sollte die kath. Kirche beschimpfen können? Aber er schrieb doch und deßhalb ist er ja auch angeklagt: „Die Kirche ist eine stinkende Moderhöhle, ein verwesender Leichnam, dem gegenüber sich die frische altkathol. Bewegung ausnimmt wie die himmlische Anmuth einer „18jährigen Blondine." In der reinsten Absicht, nur die „herrschende Partei" in der Kirche zu bekämpfen, dagegen für das Wohl der Kirche zu wirken, gibt der Angeklagte vor, habe er solchen Ausdruck gebraucht. Doch wie sehr wurde er durch die ernsten Worte des — wir glauben es mit Freude sagen zu dürfen wahrhaft unparteiischen Staatsanwaltes — niedergeschmettert: „Wie es wohl möglich, die Interessen der heiligsten Sache, der Kirche zu vertheidigen und seine Phantasie nicht frei zu halten im selben Augenblick von Bildern wie von dem einer 18jährigen Blondine? Doch es strotzt ja überhaupt das ganze Machwerk von schmutzigen Bildern und Geschichten." Beschämt neigte der Angeklagte sein Haupt, eine tiefe Röthe ist über das Antlitz des badischen Richters ausgegossen — und doch muß es wahr sein, was der Angeklagte sagte, denn er hat ja sein Ehrenwort darauf gegeben, daß er nicht die katholische Kirche habe beschimpfen wollen. (Vgl. übrigens hiezu „Fr. St." Nr. 8, [worüber auch der Bad. Beob. seinerzeit berichtet hat], in welcher Beck eine Aussage von sich als unwahr kennzeichnet.) Doch gehen wir weiter auf dem Feld der Ehre, auf dem Beck gestern kämpfen mußte. Sein Scheuernpurzler ist ferner bekämpft wegen der Aeußerung: „Der Cölibat ist eingeführt zum Zweck, die Geistlichkeit zu demoralisiren, die alte Tugend des Volkes zu zerstören." Hören wir die Rechtfertigung: Im Cölibat habe er keine Einrichtung der Kirche, sondern ein bloses Disciplinarverbot derselben beschimpft, aber er habe auch blos „diesen" Cölibat, den Gregor VII. eingeführt, gemeint.

Mit schlagenden Gründen, an der Hand der ersten Autoritäten wies der Staatsanwalt die nichtssagende Unterscheidung zwischen Einrichtung und Verbot nach, er zeigte dem Angeklagten, als ob er einen unwissenden Schüler zu belehren hätte, wie der Cölibat schon längst vor Gregor VII. eingesetzt, aus den ältesten Christenzeiten stamme. Und welch' vage Ausrede: er habe nicht diesen Cölibat beschimpfen wollen! Gibt es denn 2 Cölibate? Haben Sie, Herr Oberamtsrichter, Kirchengeschichte gehört und wo haben Sie Kirchenrecht studirt? Auch auf andere Weise noch suche der Angeklagte sich zu rechtfertigen, er suche in diesem einen Fall den Wahrheitsbeweis zu führen. Mit gränzenlosem Wohlbehagen erzählte er Schandgeschichtchen von Geistlichen und Klöstern, die wenig beglaubigt, von edlen gebildeten Männern noch weniger erzählt werden sollten, am allerwenigsten aber gegen die priesterliche Ehelosigkeit zu sprechen vermögen.

Doch das Publikum belohnte ihn ja mit beifälligem Gelächter!

Noch ist der Ruhmeskranz auf dem Haupte des Herrn Amtsrichters nicht zur Vollendung gebracht; er behauptet noch mehr: die Messe sei durch Vervielfältigung ein trivialer Gebrauch geworden, d. h. verknöchert zum Alltäglichen und Gemeinen herabgesunken, sie besteht in einem sinnlosen Herplappern vieler Worte nach Art der Heiden. Doch der Amtsrichter von Heidelberg hat ja alle Hochachtung vor der hl. Messe; so sagt er wenigstens. Auch hier hat er wieder Etwas anderes „gemeint" als wir gewöhnlichen Menschenkinder. Alles werde durch zu häufigen Gebrauch gewöhnlich und alltäglich. So z. B. sei es auch mit dem schönen Lied: „Wenn die Schwalben heimwärts ziehen." Diese Vertheidigung zeugt doch hinlänglich für den „tiefkatholischen Sinn" des Angeklagten. Ein Lied, das jede religiöse Eigenschaft entbehrt, ein völlig weltliches Lied, vergleicht er mit der heiligsten Einrichtung der kath. Kirche. Wir verstehen das nicht; freilich rühmt sich ja der Angeklagte selbst seiner hohen geistigen Anlagen!

Die letzte incriminirte Stelle findet sich in einem von Beck verfaßten Wahlaufruf: Die kath. Kirchenregierung sei eine fluchwürdige Anarchie, nur eingesetzt zu materiellen Zwecken und um die Völker zu knechten. Den Beweis führte er aus dem zu den Concilszeiten erschienenen altkath. Buche „Janus"; doch gerade in diesem Falle ganz besonders wurde er vom Staatsanwalt durch Aussprüche altkatholischer Autoritäten auf's Glänzendste widerlegt.

So verlief der Proceß, ob zu Gunsten des Angeklagten — er mag nun freigesprochen sein oder nicht — wir überlassen das Uriheil dem kathol. Volke. Drückte sich Beck ja im Verlauf seiner Rede selbst dahin aus: er habe sich später selbst gewundert, wie er habe nur so schreiben können, aber er erkläre seine Aufregung, die er bei Abfassung der Artikel an den Tag gelegt, aus Mißhelligkeiten mit seiner ultramontanen Frau. [Die nun im Grabe ruht und die er daher aus Pietät kaum nöthig gehabt hätte, in dem Processe zu erwähnen!] Großer Gott! reicht es denn nicht hin, daß der Gatte auf der Anklagebank sitzt, muß denn auch noch die unschuldige Gattin in den Proceß hineingezogen werden? Wir gestehen es offen: Herr Beck hat uns öfters Anlaß zu Aufwallungen des Zornes gegeben, aber in diesem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Augenblick haben wir herzliches Mitleid mit ihm gehabt. Als Secundant der Vertheidigung sprach nun noch Anwalt Marquier in gewohnter klarer Weise, die seinen hellen Kopf hinlänglich bekundet, einige Sätze; da wir dieselben jedoch nimmermehr verstehen oder vielmehr deren Sinn nicht erfassen konnten, so verweisen wir auf den stenographischen Bericht, der hoffentlich möglichst bald und getreu das Redactionslocal der „Konst. Ztg." verlassen wird. — Doch bald hätten wir vergessen das Urtheil zu vermelden: Oberamtsrichter Beck wurde — freigesprochen.

Das freisprechende Urtheil wurde vom liberalen Publikum mit „Bravo" begrüßt, was der Präsident in scharfen Worten verwies. Die Angeklagten, empfangen von Freimaurern im Gerstensacke, wurden nachher bei Bier und Wein bejubelt und in Engen hielt man eine Art Bankett zu Ehren Becks!

Die Verleger der Zeitungen, Zimmermann in Waldshut, Stadtmann in Stockach, Schneider in Engen, sind Protestanten, Beck, Altkatholik, der Vertheidiger Marquier Freimaurer und Meister des Stuhles — und die wollen die Kirche in ihrer „Reinheit" darstellen! Herr Oberstaatsanwalt Hager hatte 8, 6, 4 und 2 Monate Gefängniß für die Angeklagten je nach ihrer Schuld beantragt und musterhaft die Klage begründet, namentlich ein scharfes Verdikt über die Schreibweise und Darstellung gefällt — sie aber wurden frei.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 14. März. (Nach der K. V. Z.)

Dritte Berathung des Impf-Gesetzes.

Nachdem wiederum über eine Reihe von Petitionen, welche sich gegen den Impf-Zwang aussprechen, kurz berichtet worden, ergreift zu §. 1 das Wort

Abg. Merkle. Wenn nicht ganz besonders starke Gründe vorhanden sind, die für ein Zwangsgesetz sprechen, kann ich einem solchen Gesetze nicht zustimmen, und solche Gründe liegen für das Impfgesetz nicht vor. Es ist noch von Niemand bewiesen, daß das Impfen im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege nothwendig oder auch nur nützlich ist. Eine große Zahl hervorragender Autoritäten hat sich gegen das Impfen ausgesprochen, das Impfen sogar als der Gesundheit nachtheilig erachtet. Auch die Erfahrung spricht nicht für den Impfzwang. Das statistische Material über diese Frage ist noch nicht gesammelt, und die bisher zusammengetragenen Notizen widersprechen einander nicht selten. Ist Jemand überzeugt, daß das Impfen der Gesundheit nachtheilig ist, so kann er doch unmöglich für dieses Zwangsgesetz stimmen. Welche Bürgschaft gewährt man denn dem Einzelnen, daß das Leben und die Gesundheit seiner Kinder durch das Impfen nicht benachtheiligt werde? Ich bin ein abgesagter Gegner der Staatsallmacht; hier aber wird uns zugemuthet, der eigenen Ueberzeugung zuwider für ein Zwangsgesetz zu stimmen. Ich bitte Sie im Interesse der persönlichen Freiheit, den §. 1 und das ganze Gesetz abzulehnen.

Abg. Dr. Heine. Ich begrüße freudig jedes Gesetz, das die öffentliche Gesundheitspflege energisch fördern soll, erinnere Sie aber an die vielen Conferenzen der Fachgelehrten, um die Ursachen und das Wesen der Cholera zu ergründen, speciell an die Versammlung der ersten Männer der Wissenschaft in Weimar, die zu keiner Verständigung gelangen konnten. Ein englischer Arzt, der seit Jahren die Epidemieen studirt, erklärte, daß, wenn man auch noch nicht ihr Wesen und ihre Ursachen ergründet habe, thatsächlich in Ortschaften, in denen für gesundes Wasser und Reinlichkeit in den Straßen gesorgt war, alle Epidemieen machtlos wären. Daß das Impfen der Epidemie Einhalt thut, ist noch von Niemand bewiesen. Im Interesse der Wissenschaft mag es liegen, hierüber Versuche anzustellen, wenn aber ihre Interessen erst durch ein Strafgesetz geschützt werden müssen, kann sie mir nur leid thun. Ich bitte Sie, das Gesetz abzulehnen.

Abg. Dr. Löwe vertheidigt dem gegenüber die Vorlage. Von einem absoluten Zwange sei gar keine Rede, nur in den Fällen von Epidemieen solle den Behörden das Recht zustehen, die zwangsweise Impfung anzuordnen.

Der §. 1 der Vorlage, der den Impfzwang für Kinder und Zöglinge von Lehranstalten vorschreibt, wird hierauf gegen die Stimmen des Centrums, der Polen, der Social-Demokraten und einiger Mitglieder der Fortschrittspartei angenommen. Desgleichen die §§. 2—13 mit einer kleinen redactionellen Aenderung in §. 7, wo für Vorstände der Lehranstalten „Vorsteher" gesetzt wird.

§. 14 lautet: „Bei einem Ausbruche der Blatternkrankheit kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist sich der Impfung zu unterziehen habe. Wer diese Frist ohne gesetzlichen Grund versäumt und eine amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft."

Abg. v. Unruh (Magdeburg) beantragt, nach den Worten „die Einwohnerschaft" einzuschalten: „bis zum Alter von 30 Jahren" und Dr. Bamberger „bis zum Alter von 20 Jahren".

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) spricht sich, wie bereits in der zweiten Berathung überhaupt gegen jeden Zwang aus, und beruft sich für die im Volke vorhandene Abneigung gegen einen solchen Zwang wiederum auf die Tausende von Petenten, die mit der größten Entschiedenheit gegen das Gesetz auftreten. Wenn man nun auch den eigentlichen Zwang hat fallen lassen, und nur eine Steuer auf das Nichtgeimpftsein legen will, so sollte man doch daran denken, daß es wahrhaftig schon genug Steuern und bessere Sachen gibt, zu deren Gunsten man Steuern auferlegen kann. Wenn man für eines der beiden Amendements stimmen könne, dann könnte man auch den ganzen Paragraphen ablehnen.

Präsident Delbrück. Ich kann Sie nur bitten, die beiden Amendements abzulehnen. Sie hätten entweder schon in der zweiten Lesung oder für die dritte Lesung so früh eingebracht werden müssen, daß es practisch möglich gewesen wäre, eine technische Erwägung eintreten zu lassen. Zugleich will ich darauf aufmerksam machen, daß in Preußen aus dem Jahre 1835 eine durch königliche Cabinetsordre genehmigte Medicinalpolizei-Verordnung zu Recht besteht, nach welcher bei einer weiteren Verbreitung der Blattern-Epidemie eine Zwangs-Impfung in der ganzen Ortschaft eintreten soll, während das vorliegende Gesetz nur eine theilweise Impfung eintreten läßt.

Abg. v. Puttkamer (Lyck) bringt für den Nutzen der Revaccination statistisches Material bei, wonach in den Krankenhäusern und Gefängnissen von Ungeimpften 70, von ein Mal Geimpften 14, von Revaccinirten 3½ Procent gestorben sind.

Abg. v. Mallinckrodt. Ich stimme gegen den §. 14. Denn über den unbedingten Nutzen der Revaccination sind die medicinischen Autoritäten selbst noch nicht einig. Was ist denn überhaupt die medicinische Wissenschaft? (Heiterkeit.) Ein Conglomerat der verschiedensten Ansichten und Disciplinen, die sich oft diametral gegenüberstehen. Heute heißt es: Die Fenster fest zugemacht! morgen bei derselben Krankheit: nur möglichst viel frische Luft! Heute ist man für strenge Diät, bloß für Wassersuppen, morgen verordnet man eine Flasche alten Madeira oder Burgunder oder einen andern kräftigen Wein (Heiterkeit); heute gilt die Allopathie, morgen die Homöopathie. Das alles sind Gegensätze, die wenige Jahre auseinanderliegen. Warum also das Impfen erzwingen? Hr. Präsident Delbrück hat die Verordnung von 1835 angeführt; aber wie ist sie gehandhabt worden? Schon die dazu erlassene Instruction zeigt, daß es mit dem Zwang durchaus nicht ernst war. Sie werden doch in Ihrer Vorliebe für den Zwang nicht so weit gehen, daß Sie ihn ohne dringende Nothwendigkeit bloß aus reinem Vergnügen auferlegen. Selbst der schon 40 Jahre in Preußen bestehende Zwang ist niemals angewendet worden.

Abg. Dr. Löwe spricht sich gegen beide Amendements aus, da die Erfahrung bewiesen hat, daß die meisten Erkrankungen gerade unter älteren Leuten, welche die Revaccination versäumt haben, vorkommen. Man mag immerhin den Sachverständigen eine sehr bescheidene Stelle bei der Legislatur einräumen; bei der Ausführung der Gesetze sind sie nicht zu umgehen, oder man gibt sie der vollständigsten Anarchie preis.

Bei der Abstimmung werden zunächst beide Amendements und sodann in namentlicher Abstimmung auch der §. 14 mit 141 gegen 140 Stimmen abgelehnt. (Gegen den §. 14 stimmen u. A. auch die Abgg. Rickert, Bamberger und Lasker. Die Verkündigung des Resultates ruft einige Bewegung und im Centrum lebhafte Freude hervor.)

§. 19 lautet: Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juli 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Abg. Dr. Löwe beantragt statt des 1. Juli zu setzen den 1. April und außerdem folgenden Zusatz: „Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Er führt aus: Den 1. April als Termin würde Ihnen schon die Commission vorgeschlagen haben, hätte sie die Ueberzeugung gehabt, daß einzelnen Bundesregierungen bis dahin die Ausführungsarbeiten möglich sein würden. Nachdem diese Erklärung mir nun zu Theil geworden ist, schlage ich Ihnen auch vor, den früheren Termin festzusetzen. Der zweite Theil des Antrages soll verhindern, daß mit diesem Gesetz ein Rückschritt gemacht werde, indem die einzelnen Bundesstaaten dadurch gezwungen werden, wenigstens auf dem gegenwärtigen Stand ihrer Impfgesetzgebung stehen zu bleiben.

Abg. Windthorst beantragt im Gegensatze zum Vorredner folgenden Zusatz: Die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

Abg. v. Mallinckrodt. Der Antrag Löwe ist eigentlich nur eine Wiederherstellung des eben abgelehnten §. 14 (Widerspruch links); er ist durch das Resultat dieser Abstimmung doch hervorgerufen (Sehr wahr!), nun das ist doch die Probe für meine Behauptung. (Nein!) Dies Verfahren kommt heute allerdings nicht zum ersten Male hier vor, ich halte es aber nicht für correct. Jedenfalls hat uns dasselbe auf eine Lücke in dem Gesetze aufmerksam gemacht. Ihre Ansicht und die der Bundesregierungen geht ursprünglich dahin, daß mit Einführung des Reichsgesetzes diejenigen Landesgesetze, welche denselben Gegenstand betreffen, außer Kraft treten sollen. Ist das richtig, dann ist der Entwurf sehr wenig geeignet, diese Ansicht zu verwirklichen, denn der Schlußparagraph enthält keinerlei Bestimmungen dieser Art. Die juristische Interpretation führt deshalb mit Nothwendigkeit dahin, daß das Reichsgesetz den Landesgesetzen nur so weit derogirt, als dieselben mit ihm in Widerspruch stehen, daß aber alle darüber hinausgehenden Bestimmungen nach wie vor rechtliche Geltung behalten. Wenn sie dieses nun nicht wollen, wenn Sie wollen, daß das Reichsgesetz allein über das Impfwesen maßgebend sein soll, dann müssen Sie den Antrag Windthorst annehmen. Oder wollen Sie vielleicht, daß die gesammte Particular-Gesetzgebung daneben in Kraft ist, daß in jedem Falle eine Untersuchung angestellt werden soll, welcher Paragraph durch das Reichsgesetz aufgehoben wird? Wollen Sie diesen Zustand einer völligen Rechtsverwirrung, dann stimmen Sie dem Antrage Löwe zu.

Staatsminister Delbrück erklärt, daß die Regierung des Ausführungs-Termins im Bundesrath schwerlich einem Widerspruch begegnen werde, dagegen könne er in Bezug auf das Amendement Löwe ad 2 keine Erklärung abgeben. Was sodann das Amendement Windthorst anlange, so bitte er um Verwerfung desselben, denn es verstehe sich ganz von selbst, daß durch das vorliegende Gesetz die gesammten Particular-Bestimmungen bezüglich der Pocken-Impfung ipso jure beseitigt werden.

Abg. Dr. Lasker empfiehlt das Löwe'sche Amendement dringend zur Annahme. Er seinerseits sei für den Impfzwang, habe aber gegen den §. 14 gestimmt, weil ein so großer Theil dieses Hauses sich durch den Impfzwang gekränkt fühle. Nachdem der §. 14 abgelehnt, habe er den Abg. Löwe zu der Einbringung seines Antrages selbst veranlaßt, da er die Beibehaltung des Impfzwanges in dem Staate, wo derselbe bereits zu Recht bestehe, wünsche.

Abg. Windthorst. Nie vielleicht hat das große Publikum mehr Interesse an den Reichstags-Verhandlungen genommen, als gegenwärtig bei Berathung des Impfgesetzes. (Oho! links.) Ich ersehe das aus den zahlreichen Zuschriften, die mir über diesen Gegenstand zugegangen sind, zum großen Theil auch von Aerzten, allopathischen sowohl wie homöopathischen, und die sich alle gegen den Impfzwang aussprechen. Bei diesem Zwiespalt unter den Autoritäten ist es mir nicht möglich, den Impfzwang zu votiren, und darum habe ich gegen §. 14, den Kernpunkt des Gesetzes gestimmt, weil ich hoffte, daß nach Ablehnung desselben die Regierung den Entwurf zurückziehen werde. Ich bin überzeugt, daß die Regierung bei einem derartigen Widerstreit der Meinungen, während das Haus in fast zwei gleichen Hälften sich in dieser Frage gegenübersteht, nicht wagen wird, einen solchen Zwang auszusprechen. Wenn eine Epidemie ausbricht, werde ich mich impfen lassen (Aha! links!), obschon ich wiederholt geimpft bin; aber ich will Niemanden zwingen, sich mit einer Lymphe impfen zu lassen, von der er nicht weiß, ob sie gesund ist. (Beifall im Centrum.)

In gewöhnlicher Abstimmung wird darauf der Paragraph selbst und der erste Theil des Antrages Löwe, in namentlicher Abstimmung der zweite Theil desselben mit 160 gegen 122 Stimmen angenommen.

Bei der Resolution betreffend die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes bemerkt

Abg. Windthorst. Zur Ausführung dieses Gesetzes, wenn es wider Erwarten Gesetzeskraft erhalten sollte, ist ein solches Reichsgesundheitsamt nicht erforderlich; es genügen in dieser Hinsicht vollkommen die Medicinal-Collegien der Einzelstaaten. Ich meine, wir sollten in der Creirung neuer Behörden äußerst vorsichtig sein, schon aus Rücksicht auf die Steuerzahler. Auch kommen wir sonst bald dahin, daß Niemand mehr im deutschen Reiche ist, der kein Staatsamt bekleidet; und dabei haben wir auch noch eine doppelte Garnitur von denselben Beamten, ein Mal deutsche, und dann in jedem Einzelstaat. Besser als eine ständige Behörde wird es sein, in einzelnen Fällen und Fragen Commissionen ad hoc zu berufen, wie im vorigen Jahre bei der Cholera. Dabei will ich noch aufmerksam machen, daß viele hervorragende Mediciner nicht in die Behörde berufen werden können, weil sie nicht in Berlin wohnen. Sobald ein Bedürfniß zu einem solchen Gesundheitsamte vorliegen sollte, wird das Reichskanzleramt schon von selbst damit kommen.

Abg. Dr. Zinn. Nachdem vor einigen Jahren der Reichstag selbst die Forderung nach einem solchen Reichsgesundheitsamte an die Bundesregierungen gestellt hat, finde ich diesen lebhaften Widerspruch dagegen etwas auffallend. Ich halte eine Behörde für absolut nothwendig; die Regierungen können keine Gesetzentwürfe einbringen, wie den vorliegenden, ohne sich zu stützen auf die Gutachten der Aerzte. Und wenn man da gesagt hat, es herrsche in der Medicin keine Einigkeit und Einheit, so erwidere ich jenen Herren (Centrum), daß es keine medicinische Facultät und keine Medicinalbehörde gibt, die in dieser Frage anders denkt und urtheilt, als wie eben der Reichstag beschlossen hat.

Darauf wird die Resolution angenommen.

Deutschland.

Karlsruhe, 17. März. Der Staatsanzeiger Nr. 10 vom 16. d. enthält (außer Personalnachrichten): I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: a. die Besetzung der Handelsgerichte in Karlsruhe und Mannheim betreffend; b. die Namensänderung des Frz. Jos. Frei von Ersingen in „Rhen" betreffend; c. den auf Ansuchen desselben erfolgten Strich des Actuars Aug. Oschler von Bruchsal aus der Liste der Actuare betreffend. 2) Des Ministeriums des Innern: a. das Amts-Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichts-Bezirk Triberg betreffend („Echo vom Walde"); b. die Entlassung des Pfarrers Bauer in Grombach behufs der Uebernahme der ihm übertragenen ersten Lehr- und Rektorsstelle an der höheren Töchterschule in Pforzheim aus dem Kirchendienste betreffend; c. die Veranstaltung einer Lotterie von Pferden, Wagen, Reit- und Fahrrequisiten durch den Rheinischen Provinzial-Pferdezucht-Verein und die Gestattung des Betriebs der Loose in Baden betreffend. In Ilvesheim werden auf den 1. August d. J. acht Plätze für Zöglinge erledigt. 3) des Handelsministeriums: die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. II. Diensterledigungen. Die Stelle des Gerichtsnotars des Amtsgerichts Waldkirch. — Die Stelle eines Bezirksarztes in Adelsheim.

✱ **Karlsruhe**, 16. Dec. Der §. 1 des Militärgesetzes könnte leicht zum vollständigen Schiffbruch der ganzen Vorlage führen, wenn die Nationalliberalen nicht Alles aufwendeten, um schließlich noch einen Compromiß herbeizuführen. Daß sie sich so lange sperren werden als möglich, geschieht wesentlich mit Rücksicht auf ihre Wähler, denen man im Rechenschaftsbericht doch muß sagen können, man habe alles gethan, was möglich gewesen sei, — allein schließlich wird die spröde liberale Fractionsbraut sich doch dem schneidigen General v. Voigts-Rhetz ergeben müssen, der den Standpunkt der Regierung mit äußerster Zähigkeit festhält. Gegenüber den verschiedenen Fractionsstandpunkten in der Commission erklärte der General u. A., daß wenn man den Präsenzstandpunkt bis auf die reine zweijährige Dienstzeit herabmindern wolle, die Militärverwaltung dann genöthigt sein werde, die Recruteneinstellung einzuschränken. Nicht die zweijährige Dienstzeit werde dann thatsächlich die Folge sein, sondern eine Bedrohung des Principes der allgemeinen Wehrpflicht. Die Basis einer Minimalzahl würde nicht abgelehnt, nur könne man sich doch nicht selbst unter die vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschlagene Durchschnittsziffer von etwa 384,000 Mann herabbieten und erwarte daher bestimmte Vorschläge. —

Mit Recht weisen demokratische Blätter darauf hin, daß man es Seitens der Liberalen ganz in der Ordnung zu finden pflege, wenn einmal ein Demokrat oder gar ein Socialdemokrat wegen Gotteslästerung am Ohr genommen und eingesperrt werde; daß dies aber jetzt dem nationalliberalen Paul Lindau, einem Literaten aus der feinsten judaisirenden Blaustrumpf-Gesellschaft Berlins, geschehen mußte, wird auf der ganzen Linie des Liberalismus als etwas Entsetzliches ausgeschrien und dazu benützt, um gegen den Begriff der Gotteslästerung im Criminalcodex Sturm zu laufen. So wird eben Alles bei den Liberalen vom persönlichen und parteilichen Standpunkte aufgefaßt und von einer sachlichen Behandlung der Dinge ist keine Rede mehr. —

Constanz, 14. März. Die katholische Kirchengemeinde hatte gegen 12 Mitglieder des hiesigen Altkatholiken-Comités Klage wegen Besitzstörung anhängig gemacht, die sich auf die Abhaltung des altkatholischen Gottesdienstes in der Spitalkirche dahier stützte. Der Appellations-Senat des hiesigen Kreis- und Hofgerichts hat die Klage abgewiesen.

+> Vom Schwarzenberg. Was neulich in einem Artikel bei Gelegenheit der Kritik und Empfehlung des neuesten Werkes des um die kirchliche Wissenschaft so verdienten K. Freiherrn v. Schäzler gesagt worden ist, mußte überzeugen, wie wichtig und vortheilhaft gerade in unserer Zeit das Studium der unsterblichen Werke eines der größten Denker aller Zeiten — des h. Thomas von Aquino ist.

Würde man wieder zu den alten katholischen Principien der Philosophie zurückkehren und das Studium der klassischen Theologie wieder betrieben werden, so würde allerdings dem Liberalismus die Wurzel abgeschnitten; aber das hat eben seine bedenklichen Haken. „Der Formelkram der mittelalterlichen Mönche" ist eine schwerverdauliche Kost in dem verdorbenen Magen eines Jüngers der modernen Wissenschaft, oder mit andern Worten: das Studium der Werke des großen Theologen bietet fast unüberwindliche Schwierigkeiten dar, einmal weil es nicht a priori betrieben worden ist, sodann weil es an der gehörigen Vorbildung, an den Elementen fehlt und das scharfe Denken bekanntlich nicht eben die Lieblingsbeschäftigung sehr Vieler ist. Um in das Verständniß des großen Lehrers einzudringen, erfordert es jahrelanges Studium und einen eisernen Fleiß; im anderen Falle muß man oft die Frage an sich stellen, die St. Philippus an den Kämmerer der Königen Candace gerichtet: „Meinst du auch zu verstehen, was du liesest?"

Schließlich erlaube ich mir noch auf einen besonderen Umstand aufmerksam zu machen, der für den Werth des Studiums der Werke des berühmten Scholastikers mir von besonderer Bedeutung zu sein scheint: wenn in eine schwierige Materie in der Theologie die nothwendige Klarheit gebracht werden soll, so müssen selbst die Gegner des großen Lehrers gerade bei ihm sich Rath holen; das ist doch gewiß merkwürdig, beweist aber auch etwas.

Was endlich das angeblich ungenießbare Latein der Scholastiker angeht, so habe ich hierüber die Ansicht: die scholastische Sprache gleicht einer mit einem undurchdringlichen Walle umschlossenen Festung, viel fester als Elsaß und Lothringen, die nach Bismarck „das Bollwerk Deutschlands" sein sollen. In diese Festung dringt der Feind der Wahrheit nicht ein und kann dem Worte keine andere Bedeutung geben, als die, welche es eben hat. Die concine, präcise, scholastische Form, in welche die kath. Wahrheiten gleichsam gegossen sind, schließen von vornherein jegliche Mißdeutung und allen Doppelsein aus. Hinc illae lacrymae! Das ist eigentlich der Grund, warum die Sprache der Scholastiker als „barbarische und ungenießbare" bei den aufgeklärten liberalen Herren Gelehrten so verschrieen ist.

Uebrigens würde ein angestellter Vergleich zwischen der philosophischen Sprache „der deutschen Denker" und dem ungenießbaren Latein der vielgeschmähten, aber wenig gekannten mittelalterlichen Mönche sicherlich nicht zu Ungunsten letzterer ausfallen. [Vergl. Hegel.]

In dem Lehrbuche der Geschichte von Dr. Georg Weber, Professor und Schuldirector, einem Protestanten, und zwar einem liberalen Protestanten, heißt es wörtlich also: „Die Scholastiker schufen Werke, bei denen man nicht weiß, soll man mehr den Scharfsinn bewundern, der sich im Spalten der Begriffe, im Bilden und Verbinden der Schlüsse kund gibt, oder mehr den Fleiß, die Gelehrsamkeit und die erstaunliche Arbeitskraft." Ich meine: man müsse Alles zugleich bewundern! Das ist gewiß aus dem Munde eines Protestanten ein rühmliches und — unverdächtiges Zeugniß.

* Freiburg, 15. März. Das Eigenthum des „Oberrhein. Couriers" geht an den Redakteur desselben, Herrn Bernhard Müller, über.

W Pforzheim, 14. März. Endlich, nach langem Suchen, haben unsere „Altkatholiken" einen, wie sie glauben, „in jeder Beziehung tüchtigen Mann als Seelsorger" gefunden in der Person des Professors Dr. Watterich, preuß. Divisionspredigers in Straßburg. Derselbe wurde in der vorgestern abgehaltenen, schwach besuchten Generalversammlung, in welcher auch die Bildung einer altkatholischen Gemeinde definitiv beschlossen wurde, zum hiesigen „altkatholischen Pfarrer" gewählt und soll seinen Wirkungskreis am nächsten Ostersamstag antreten. Der neue „Seelsorger" hat jedenfalls im Beichtstuhl wenig zu schaffen, da die „Ohrenbeicht" mit Zustimmung des „Bischofs" Reinkens als nicht nothwendig erklärt worden ist. Dem neuen „Pfarrer" soll ein größtentheils durch Umlagen zu beschaffendes Einkommen von 2000 fl. zugesichert sein, wogegen er auf „alle Stol- und Casualgebühren" verzichten muß. Bis jetzt haben sich ungefähr 70 „selbstständige Männer" (der Pforzh. Beobachter redet von 85) in die altkatholische Liste einschreiben lassen, — lauter der Kirche schon längst entfremdete Elemente, an denen die hiesige katholische Gemeinde keine Einbuße haben wird. Am nächsten Montag findet die Wahl von zwölf „altkatholischen Kirchenräthen" statt.

Berlin, 15. März. Der Bischof von Straßburg, welcher hier bis jetzt mit anerkennenswerthem Eifer seinen Pflichten als Reichstags-Abgeordneter oblag, sieht sich in der ferneren Ausübung derselben durch eine plötzlich eingetretene Krankheit verhindert. Bei dem hohen Alter des Kirchenfürsten hält der Arzt seinen Zustand für nicht ganz unbedenklich, und wird Bischof Dr. Räß auf den Rath des Arztes vorläufig wieder in seine Residenz zurückkehren.

Ausland.

Wien, 16. März. Im Abgeordnetenhause brachten Prato und Genossen einen Antrag auf Gewährung eines selbstständigen Landtages für Südtyrol ein. Die erste confessionelle Vorlage wurde darauf in dritter Lesung unverändert angenommen und die Generaldebatte über die zweite confessionelle Vorlage, betreffend die Regelung der Beiträge zum Religionsfond, eröffnet und nachdem von den 25, sämmtlich gegen das Gesetz vorgemerkten Rednern 7 gesprochen hatten, geschlossen. Morgen werden die Verhandlungen fortgesetzt.

Wien, 17. März. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses überreichten die fast vollzählig erschienenen Kirchenfürsten ein Schriftstück des Inhalts, daß sie an der im Jahre 1868 ausgesprochenen Ueberzeugung von dem Rechtsbestand des Concordates festhielten und an den Verhandlungen des Herrenhauses solange theilnehmen würden, als es nicht in die Specialberathung über die confessionellen Gesetze einginge. Das Haus nahm das Schriftstück zur Kenntniß. In dem Ausschusse für jene Gesetze haben die Verfassungstreuen die Majorität.

Wien, 17. März. Das Abgeordnetenhaus setzte die Debatte über die confessionelle Vorlage fort. Cultusminister Dr. Stremayr entwickelte die Grundsätze der Regierungsvorlage betreffs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus und hebt namentlich hervor, daß die Lage des niedern Clerus verbessert werden solle, wozu der Episcopat durch freiwillige Beisteuer bisher nichts Nennenswerthes geleistet habe. Nachdem der Minister des Innern auf die gestrige Rede Hohenwart's in gemäßigter Weise replicirt, und dessen Idee einer Art allgemeinen Verfassungsconcordats als politisches Ideal bezeichnet hatte, beschloß das Haus mit allen gegen 38 Stimmen, in die Specialdebatte einzutreten.

London, 17. März. Der deutsche Botschafter, Graf Münster, überreichte gestern die Dankantwort der Berliner Rathhausversammlung vom 7. Febr. auf die Beschlüsse des englischen Sympathiemeetings vom 27. Januar an den Vorsitzenden des Comites Sir John Murray. Letzterer sprach Namens des Comites und der englischen Protestanten den Dank für die warme Erwiderung der englischen Kundgebung aus, welche beweise, daß sich künftig die englischen und die deutschen Bestrebungen für die religiöse und bürgerliche Freiheit vereinen würden und schloß mit dem Wunsche, Gott möge den Kaiser Wilhelm und das deutsche Volk segnen.

Chislehurst, 16. März. Die Feier der Volljährigkeitserklärung des kaiserlichen Prinzen fand unter sehr zahlreicher Betheiligung statt. Allein an französischen Gästen waren zum Empfang in Camdenhouse mehrere Tausend Eintrittskarten ausgegeben. Auf die Beglückwünschungsrede des Herzogs von Padua dankte der Prinz demselben für das dem Kaiser bewahrte treue Andenken und bemerkte, daß trotz des durch die loyale Haltung des Marschallpräsidenten Mac Mahon hervorgerufenen Vertrauens sich die öffentliche Meinung für eine Berufung an das Volk ausgesprochen habe und erklärte seine Bereitwilligkeit, sich der Entscheidung des Landes zu unterwerfen, möge sie der gegenwärtigen Regierung günstig sein oder der Name Napoleon wiederum nunmehr zum achten Male aus der Wahlurne hervorgehen.

Plymouth, 15. März. Durch den Dampfer „Moselle" ist die Nachricht hier eingetroffen, daß die Stadt Panama am 19. v. M. von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden ist. Der dadurch verursachte Schaden wird auf eine Million Dollars angeschlagen.

New-York, 17. März. Nachrichten aus Mexico zufolge sind dortselbst Ruhestörungen vorgekommen. Eine aufgeregte Volksmenge tödtete einen amerikanischen Geistlichen und plünderte dessen Besitzthum. Mehrere Priester wurden verhaftet.

* Lokales.

Freiburg, 11. Febr. Ein Arbeiter wurde beim Graben eines Brunnens lebendig verschüttet. Nach mehrstündiger angestrengter Thätigkeit erst gelang es, den Mann glücklicherweise noch lebend herauszuarbeiten.

Lahr, 11. März. Die Mörderin Louise Ernst von Barnhalt wurde am Montag Abend im hiesigen Gefängnißgebäude von einem todten Kinde männlichen Geschlechts entbunden.

Rastatt, 14. März. Heute früh zwischen 4 und 5 Uhr brach in der Rappengasse Feuer aus, das bei dem Gewinkel der dortigen Häuser und Höfchen leicht einen bedenklichen Charakter hätte annehmen können, wenn nicht unsere Feuerwehr mit äußerster Energie und Sachkenntniß gearbeitet hätte. Um 7 Uhr war der Brand gelöscht.

* Schwurgericht.

Mannheim, 11. März. Lorenz Bechtold und Theodor Möslein aus Bayern sind wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Wilderei angeklagt; Ersterer erhält 3 Monate, Letzterer 6 Monate Gefängniß. — Gastwirth Chr. Leisle von Landshausen erhält wegen betrüglichen Bankerotts 5 Monate Gefängniß. —

Badenia.

Schlußdarstellung des Kassenstandes.

Einbezahlt wurden		4738 fl. 45 kr.
Hievon hinterlegt bei der Versorgungsanstalt:		
a) nach der Entzifferung in Nr. 52 u. 59 des Bad. Beobachters	3700 fl. — kr.	
b) laut Quittung vom 16. März d. J.	800 fl. — kr.	
Verausgabt nach vorliegenden Quittungen (75 fl. 46 kr. und 2 fl. 18 kr.) .	78 fl. 4 kr.	
Kassenvorrath	160 fl. 41 kr.	
zusammen		4738 fl. 45 kr.

Die Zahl der Actien, auf welche Zahlungen geleistet wurden, beträgt 490.

Hieraus berechnen sich die 10% (à 8 fl. 45 kr.) auf 490 mal 5 Thlr. = 2450 Thlr. = ...	4287 fl. 30 kr.
Hiezu die 10% übersteigenden Zahlungen einschließlich zweier Geschenke mit 20 fl. :	451 fl. 15 kr.
zusammen	4738 fl. 45 kr.

Für die an 500 noch restirenden 10 Aktien wurde eine badische Eisenbahnobligation im Nennwerth von 200 fl. hinterlegt, aus deren Erlös ich die zur Deckung der 10% erforderliche Summe zu schöpfen beauftragt bin.

Ob und in welcher Weise die sehr zahlreichen Ueberzeichnungen von Aktien berücksichtigt werden sollen, bleibt der Entscheidung des provis. Verwaltungsraths eventuell der Generalversammlung anheimgegeben. Eine Berücksichtigung könnte in der Weise stattfinden, daß die Zahl der Aktien jener Theilnehmer, die auf zwei oder mehr Aktien je 10% einbezahlt haben, nach eingeholter Zustimmung der betreffenden Aktionäre unter entsprechender Erhöhung des Procentsatzes der geleisteten Zahlungen vermindert und die dadurch disponibel werdenden Aktien den Ueberzeichnern zugewiesen würden. Falls dieser oder ein anderer Weg der Berücksichtigung der Ueberzeichnungen eingeschlagen wird, erhalten die Betheiligten rechtzeitige briefliche Benachrichtigung.

Den rechnungsmäßigen specificirten Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Badenia während des Provisoriums werde ich der Generalversammlung vorlegen.

Und nun nehme ich in meiner Eigenschaft als prov. Kassier der Badenia von meinen verehrl. Parteigenossen Abschied und sage — erfreut über den guten Anfang des Unternehmens — Allen, welche zu dessen finanzieller Sicherstellung mitwirkten, herzlichen Dank.

Karlsruhe, den 17. März 1874.

Hug.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Karlsruhe und Sandweier. 2.1.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten zur Restauration des Innern der Pfarrkirche in **Sandweier**, Bezirksamts Baden, sollen zur Ausführung einzeln oder im Ganzen in Accord vergeben werden, und zwar:

	im Anschlag zu:
Maurerarbeit. . . .	24 fl. 10 kr.
Tüncherarbeit . . .	620 fl. 28 kr.
Zus.	644 fl. 38 kr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen, bis spätestens den 23. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei der katholischen Stiftungscommission Sandweier portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnung und Bedingungen sind ebendaselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Sandweier, den 13. März 1874.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Empfehlung.

Unterzeichneter bringt zur Anzeige, daß fortwährend alle Arten von Kirchengeräthen, bestehend in: Altarleuchtern, Kelchen, Monstranzen, Versehekreuzen, Kreuzartikeln, Ciborium und Rauchfässern 2c. 2c. von Silber und unächtem Metalle nach jeder Zeichnung ausgeführt werden.

Ebenso übernehme ich sämmtliche Reparaturen, Vergolden und Versilbern derselben, leiste hierin Garantie.

Durch Jahrelange Thätigkeit in obigen Artikeln kann ich allen Anforderungen entsprechen. Empfehlende Zeugnisse stehen zu Diensten.

M. Hoferer, Gold- und Silberarbeiter in **Ettenheim**. 3.3.

Bandwurm-Leidenden, selbst solchen, welche bereits vergeblich medicinische Curen gebrauchten, wird unter Garantie leichte und gefahrlose Heilung in 2 bis 3 Stunden durch die Adresse L. Dr. 30 poste restante, Bielefeld, Westfalen. Prospect u. Zeugnisse gratis.

Constantia.

Unser Verein feiert am hl. Josephstag das Patronatsfest und beginnt dasselbe Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Die verehrlichen Mitglieder sind freundlichst eingeladen, recht zahlreich zu erscheinen. Das Comité.

Durch die Unterzeichnete sind zu beziehen:

Andenken an die erste heil. Communion.

Nach einer Original-Zeichnung von **J. Heinemann**.

Lithographie groß 4°. Schwarz: 5 kr.; Tondruck und **colorirt** 8 kr.
—— Dasselbe in **Photographie. groß 8°.** 12 kr.
—— Dasselbe in **Lichtdruck.** (Albertotypie.) **groß 8°.** 9 kr.
—— **Neue Lithographie** in **klein 4°.** Schwarz mit Tondruck: 3 kr.; **Farbendruck (klein 4°.): 7 kr.**

In **reichster Auswahl** sind ferner bei uns vorräthig: **Einsiedler, Kölner, Düsseldorfer, Münchener, Regensburger Communion-Andenken** in **Lithographie, Farbendruck** und **Stahlstich,** wovon mit Vergnügen **Muster** zugesandt werden. 3.2

Freiburg. **Literarische Anstalt.**

Andenken an die I. hl. Communion. 4.3.

Die seit Jahren in meinem Verlag erschienen, sind wieder in großer Auswahl vorräthig und zeichnen sich solche durch geschmackvolle Ausstattung und billige Preise aus. — Ich empfehle dieselben, sowie **Beichtzettel** den Herren Geistlichen zur Abnahme; auch hält **H. Riesterer** in Freiburg Lager davon.

Ernst Kaufmann in Lahr.
Lithographische Anstalt und Buchdruckerei.

Zu beziehen durch unterzeichnete Verlagshandlung, sowie durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Sechstes Heft
der

Alten und neuen Welt 1874.

Inhalt:

An der Saale hellem Strande. Gedicht von Franz Kugler.
Aus Sturmeszeit. Roman von H. Hirschfeld.
Der Berg Sinai. Eine Schilderung aus eigener Anschauung von Dr. Oscar Fraas.
Zweierlei Gerechtigkeit. Eine wahre Begebenheit von H. B.
Uebermuth thut niemals gut. Nacherzählt von Mathilde von Becelaere.
Die Indianer in Neu-Mexico und Arizona. Von G. Duvernoy in Texas (Schluß.)
Der Schloßhopper. Eine Dorfgeschichte von August Butscher.
Allerlei: Ein Romann von Paul Heyse. — In der syrischen Wüste. — Merkwürdige menschliche Mißgestalten. — Eine doppelköpfige Kreuzotter. — Großvaters kleiner Schelm. — Rebus. — Rösselsprung-Räthsel.

Illustrationen: An der Saale hellem Strande. — Initiale W. — Unter dem Regenschirm. Von E. Schulz. — Der Berg Sinai und das Catharinenkloster. — In der syrischen Wüste. — Initiale D. — Paulus predigt zu Ephesus. — Papago-Indianerinnen. — Initiale D. — Kauft schöne Gypsfiguren! Gemalt von A. Weiß. — Häuslicher Segen. Von H. Merte. — Großvaters kleiner Schelm.

Jeden Monat erscheint ein Heft; zwölf Hefte sammt Titel und Inhaltsverzeichniß bilden einen Band.

Zum Preise von 40 Pf., 4 Sgr., 14 kr. Südd., 20 Neukr. Silber. 50 Cts. per Heft, oder Mark 4. 80 Pf. Thlr. 1. 18 Sgr. Fl. 2. 48 kr. Südd. Fl. 2. 40 Neukr. Silber oder Fr. 6. per Jahrgang.

Zu beziehen durch die Verlagshandlung und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Dazu als Prämie: „Christus am Kreuz mit Maria, Johannes und Magdalena" in feinstem Farbendruck gegen Nachzahlung von nur: Mark 1. 20 Pf. 12 Sgr. 42 kr. 60 Neukr. Silber oder Fr. 1. 50 C.

Verlag von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger
in Einsiedeln, New-York und Cincinnati.

In dem Pensionat

der Schwestern der christlichen Liebe

auf Schloß Gutenberg bei Balzers

im Fürstenthum Liechtenstein beginnt der Sommerkurs am 15. April. Der Pensionspreis beträgt jährlich 240 fl. österr. Währung Silber.

Die herrliche Umgebung und gesunde Lage des Instituts wirkt wohlthätig auf Geist und Körper. Für eine sorgfältige christliche Erziehung der Zöglinge, gute Pflege, gründlichen Unterricht im Deutschen, in den Sprachen, im Zeichnen, in der Musik, und in den weiblichen Handarbeiten wird gewissenhafte Sorge getragen. Conversationssprache ist die französische. Eltern und Vormünder, welche gesonnen sind, uns Zöglinge anzuvertrauen, werden gebeten, dieselben frühzeitig anzumelden. — Prospekte verabfolgt jederzeit bereitwilligst

H.178.Z. **Die Oberin.**

Offenburg.

In meinem Geschäft findet ein geordneter junger Mensch unter günstigen Bedingungen eine Lehrstelle, auch werden mehrere Glasergehilfen gesucht.

Glasmalerei von **C. Müller.**

Stelle - Gesuch.

Eine ledige Person im besten Alter, welche lange Jahre bei einem nun verstorbenen geistlichen Herrn als Köchin und Haushälterin in Diensten gestanden, sucht bei einem Geistlichen od. einem älteren Herrn ohne Familie wieder eine solche Stelle. Portofreie Anfragen mit Beilegung einer Freimarke befördert die Expedition d. Bl.

Geburten.

13. März. Julius Otto, Vater Otto Schnorr, Hauptlehrer.
13. „ Luise, Vater Ferdinand Biehl, Ziegler.
14. „ Karl Adolf, Vater Karl Reiß, Feuerwächter.
15. „ Marie Luise, Vater Karl Appenzeller, Maurermeister.
15. „ Rosa Agathe, Vater Karl Steinmann, Assistent.
15. „ Wilhelm Heinrich, Vater Dietrich Billmann, Schmiedmeister.
15. „ Sofie Vater Johann Wildenmann, Silberschmied.

Todesfälle.

14. März. Adolf Baumann, Großh. Bahnhofverwalter, ein Ehemann. 53 J.
15. „ Karl Hotz, Kanzleidiener, eine Ehemann. 59 J.

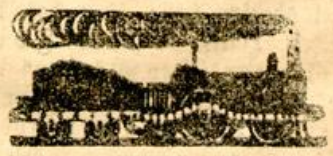

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg 2c.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg 2c.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 17. März.

Staatspapiere.	pr. compant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	105¾ G
4½% do.	— G
4% do.	— P
Baden 5% Obligationen	104¼ G
4½% do.	100¾ b
4% do.	97¾ G
3½% do. v. 1842	91⅞ G
Bayern 4½% Obl. 1856 Zs. ½jähr.	102 G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¾ P
4% „ „ 1jähr.	— G
Württemberg 5% Obligationen	— b
4½% „	101 G
4% „	97⅝ P
Nassau 4½% Obligationen	98½ G
3½% do.	93 P
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	98¾ G
4% do.	97¼ P
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66⅜ G
4% Papierrente Z. 4½%	62¾ b
do. do.	61⅝ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	72 G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	95½ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	95¾	G
Belgien 4½% Obligationen	103	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	93	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96¾	b
4% „ „	91⅞	P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99¼	b
6% „ 1885r v. 1865	101½	b
5% „ 1904r 10/40 1864	98	G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	—	
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	—	P
do. leere.	—	b
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	111¾	b
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147¼	P
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	362½	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1006	G
5% do. Creditactien, fl. 160	235½	b
Stuttgarter Bank	81½	P
5% Elisabethbahn, fl. 200	210	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	165	b
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	178	b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111¾	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	140	G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	336	b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½	P
3% do. do.	49½	b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85¼	G
5% do. do. 2. Emiss.	83½	P
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85½	P
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62	b
5% Hessische Ludwigsbahn	104⅛	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	—	P
6% Central Pacific, rückz. 1898	80¼	G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	67	b
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	52	b
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113½	G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114⅛	G
Badische 35-fl.-Loose	69¾	b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅝	b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222	G
„ 25-fl.-Loose	56½	G
Kurhessische 40-Thaler-Loose	72	b
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15½	P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92¾	b
„ 5% 500 do. do. 1860	95¼	b
„ 100-fl.-Loose do. do. 1864	158½	P
Schwedische 10-Thaler-Loose	15½	P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10⅛	G
Meininger 7-fl.-Loose	—	G
Wechsel-Cours.		
Amsterdam k. S.	99½	P
Augsburg „	100	P
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105⅛	P
Brüssel „	94[illegible]	b
Hamburg „	105⅝	P
Leipzig „	105	P
London „	118½	b
Mailand „	—	b
Paris „	94¼	P
Wien „	105½	b
Gold und Silber.		
Pr. Friedrichsd'or	fl. —	—
Pistolen	„ 9. 34	36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45	47
Ducaten	„ 5. 31	33
20-Frankenstücke	„ 9. 23	24
Engl. Sovereigns	„ 11. 49	51
Russ. Imperiales	„ 9. 39	41
Dollars in Gold	„ 2. 25	26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.